

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 10 – 18. Juni 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenänderungsordnung)**
- **Entgelt für die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle auf der Zentraldeponie II**
- **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 25. Juni 2004**
- **Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung - Anhörung zur Vogelschutz- und zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**
- **Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2005 - 2008**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Vereinsauflösung**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenänderungsordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 1. 2004, BGBl. I S. 74) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 2. 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 9. 1991 (GV. NW S. 365), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. 5. 1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 410 / SGV. NRW. 2060) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 26. 5. 2004 folgende Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 6. 7. 2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S.85) beschlossen:

Art. I

In § 1 wird nach (2) der erste Halbsatz

„Höhere Gebühren als 0,05 Euro je halber Stunde werden, wie sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkräume festgesetzt“

gestrichen und durch folgenden Halbsatz ersetzt:

Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt ...

Art. II

§ 1 Abs. 2 a) wird folgender letzter Satz beifügt:

Abweichend hiervon ist das Parken auf der Hammer Straße im Abschnitt zwi-

schen dem Ludgeriplatz und der Geiststraße bis zu 15 Minuten gebührenfrei.

Art. III

Diese Änderung tritt am 1. 7. 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. Juni 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### Entgelt für die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle auf der Zentraldeponie II

Der Rat der Stadt Münster hat am 26. 5. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle auf der Zentraldeponie Münster II wird ein privatrechtliches Ent-

gelt mit einem Basispreis von 65,00 EUR / t erhoben. Dieses Entgelt gilt für alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle und künstlicher Mineralfaserabfälle.

2. Das Entgelt gilt ab dem 1. 7. 2004 bis zur vollständigen Verfüllung des 2. Bauabschnittes der Zentraldeponie Münster II, längstens jedoch bis zum 31. 5. 2005.
3. Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden ermächtigt, dieses Entgelt um bis zu 20 % zu verändern.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das vorstehende Entgelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 17. Juni 2004

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

### Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 25. Juni 2004

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

**Freitag, dem 25. Juni 2004, um 17.30 Uhr im Foyer der Sparkassenzentrale in Münster, Weseler Straße 230, 48151 Münster**

wird bekannt gemacht.

#### Tagesordnung

1. Bericht über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2003
2. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2003 (Verwaltungsrat, Kreditausschuss, Vorstand)
3. Beschluss über die Genehmigung der Bestellung der/des Vorsitzenden des Vorstands durch den Verwaltungsrat.
4. Beschluss über die Genehmigung der Wiederbestellung des Mitglieds des Vorstands, Herrn Thomas Gesing, durch den Verwaltungsrat.

Hinweis:

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 1 bis Nr. 4 finden gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Münster, den 14. Juni 2004

Manfred Mönig  
Vorsitzender

### Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung - Anhörung zur Vogelschutz- und zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat 1979 die Vogelschutz-Richtlinie und im Jahre 1992 einstimmig die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und damit die Umsetzung des EU-weiten ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems "Natura 2000" beschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, gemäß § 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 3. 2002, BGBl. 1 S. 1193) der Kommission der Europäischen Gemeinschaft - über die Bundesrepublik Deutschland - im Rahmen einer Nachmeldung zur Tranche 2 - weitere Gebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) zu melden. Die Ausweisung eines solchen Gebietes kann Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Projekten und Plänen haben (vgl. §§ 34 - 36 BNatSchG).

Aus der folgenden Übersicht ist ersichtlich, von welchen der zur Meldung vorgeschlagenen Gebiete die Stadt Münster berührt ist:

Nat.2000 Nr.:	Name:	Lage:	Gesamtgröße in ha (Stadt MS, Kreise COE, WAF)
DE-4111-401	„Davert“ als Vogelschutzgebiet	MS, COE, WAF	2228
DE-4111-302	Erweiterung des FFH-Gebietes Davert um Teile des Emmerbaches	COE; MS	7

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehene Gebietsmeldung sowie über die fachliche Begründung der Gebietsabgrenzungen und den weiteren Verfahrensablauf findet **am 2. 7. 2004, 9.30 Uhr in der Stadthalle Hiltrup in 48165 Münster, Westfalenstr. 197 eine Informationsveranstaltung** der Bezirksregierung Münster- Höhere Landschaftsbehörde - statt.

Die Unterlagen für die zur Nachmeldung vorgesehenen Gebiete (Gebietsbeschreibung, Gebietsabgrenzungen im Maßstab 1 : 50.000 und 1 : 10000 bzw. 7500 sowie Standarddatenbögen und Kurzbeschreibungen), aus denen sich Art, Umfang und die Gründe der Meldung ergeben, liegen einen Monat lang während der Dienststunden,

**in der Zeit vom 2. 7. 2004 bis 2. 8. 2004 bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt, im Erdgeschoss des Stadthauses 3,**

### Albersloher Weg 33, 48155 Münster

zur **Einsichtnahme** aus.

Eigentümer und sonstige Berechtigte, deren Belange durch die beabsichtigte Gebietsmeldung berührt werden, können Anregungen und Bedenken bis spätestens zum Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **2. 8. 2004** beim Oberbürgermeister der Stadt Münster beim Stadtplanungsamt oder bei der Bezirksregierung Münster (Höhere Landschaftsbehörde), Windthorststr. 66, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift vortragen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Stellungnahme muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Beeinträchtigung dargelegt sein. Außerdem müssen alle Grundstücke, für die Bedenken/ Anregungen erhoben werden, unter Angabe

der Gemarkung, der Flur und der Flurstücke genau bezeichnet werden. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu der beabsichtigten Gebietsnachmeldung Anregungen und Bedenken erhoben werden, wird die Bezirksregierung Münster als Anhörungsbehörde diese überprüfen und in die naturschutzfachliche Abwägung einstellen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Münster, den 14. Juni 2004

Bezirksregierung Münster  
als Höhere Landschaftsbehörde  
Az. 51.1.1.20/FFH

I.A.

Wildbrand

#### **Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2005 - 2008**

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 23. 6. 2004 bis 29. 6. 2004 im Stadthaus 1, Klemensstr. 10, Zimmer 563, Ruf 4 92 30 30, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll beim Rechtsamt der Stadtverwaltung Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 563, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Münster, den 2. Juni 2004

Der Oberbürgermeister  
I.A.

Niemeyer

#### **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 392052742**

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine

Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. Juni 2004

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

#### **Vereinsauflösung**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2003 ist der Mecklenbecker Studentenverein e.V., Boeselagerstr. 71, 48163 Münster aufgelöst. Diese Auflösung und die Bestellung von Stefan Ehrlich, geb. am 10. 1. 1978, Münster und Holger Kruse, geb. am 4. 9. 1976, Münster wurden am 3. 7. 2003 ins Vereinsregister Münster (VR 3868) eingetragen. Die Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Gemäss § 50 Abs.1 S. 2 BGB werden Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.  
Redaktion: Christian Büttner  
Einzelpreis: 1,00 €  
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster Information,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22